

In gleicher Weise erheben die Gemeinden Zuschläge bis zu 250 Prozent der Landessteuer. Die maximale Belastung auf das Erwerbseinkommen beläuft sich für Land und Gemeinde auf 20,8 Prozent; die Höchstbelastung wird bei einem Bruttoeinkommen von rund Fr. 160'000.— erreicht.

## 2. RENTNERSTEUER

Anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer kann bei Ausländern, die in Liechtenstein den Wohnsitz haben und – ohne eine Erwerbstätigkeit im Lande auszuüben – von Vermögenserträgen oder von ausländischen Einkünften leben, die Rentnersteuer erhoben werden. Bei der Rentnersteuer handelt es sich um eine reine Aufwandsteuer. Bemessungsgrundlage bildet der gesamte Aufwand des Steuerpflichtigen, wobei mindestens das Fünffache der Wohnungsmiete oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus herangezogen wird. Bei andersweitiger Unterkunft wird mindestens das Dreifache des vom Rentner und seiner Familie bezahlten Pensionspreises als Ausgangsbasis für die Steuerfestsetzung angenommen. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des Aufwandes.

Durch den massiven Ausländerzuzug und die seit Jahren bestehende Überfremdung des Landes hat die Rentnersteuer an Bedeutung verloren. Sie rührt aus einer Zeit her, als das Land und die Gemeinden am Zuzug finanzstarker Steuerzahler interessiert waren. Mangels bestehender Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten konnte mit der Rentnersteuer eine zweifache Besteuerung der meist im Ausland befindlichen Vermögenswerte ausgeschaltet werden.

## 3. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken unterliegen der Grundstückgewinnsteuer. Steuerpflichtig ist der Verkäufer. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen Verkaufserlös und Gestehungspreis der Liegenschaft. Die Besteuerung der anfallenden Gewinne erfolgt nach den Grundsätzen der Erwerbs-